

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Lippe
Fachgebiet 680
Umweltrecht, Controlling
Felix Fechenbach Straße 5
32756 Detmold

Datum: 09.07.2020

Az.: 4.3-32 99 60-7/3.

Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 S. 2-6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG i. V. m. § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen - UVPG NRW) für die Änderung einer Abgrabung in 32699 Extertal, Hauptstraße 34 a.

Die Firma Dubbert Baustoffhandels GmbH, Hauptstraße 34 a, 32699 Extertal beantragt gemäß §§ 3, 7 und 8 des Abtragungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (AbtrG NRW) die Genehmigung für die Änderung der Rekultivierung der Sand- und Kiesabgrabung in der Gemarkung Silixen, Flur 11, Flurstück 29 und Flur 12, Flurstücke 15 und 16. Die beantragte Änderung betrifft ausschließlich eine Anpassung der Höhenprofilierung zur abschließenden Herrichtung. Durch die Genehmigung der Neuprofilierung wird die zurzeit vorliegende Überhöhung der bereits verfüllten Abschnitte und die durch die zwischenzeitliche Nutzung als Offroad-Gelände entstandene Geländeform korrigiert und das Landschaftsbild landschaftsgerecht gestaltet.

Die bisherigen Grenzen der Abgrabung mit einer genehmigten Fläche von 7,27 ha bleiben bestehen. Die genehmigten Massen zum Abbau und zur Wiederverfüllung werden nicht überschritten.

Bei dem hier gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben im Sinne des § 9 Abs. 2 UVPG i. V. m. § 1 UVPG NRW. Die Abgrabung ist in der Liste der UVP – pflichtigen Vorhaben (Anlage 1 zu § 1 UVPG NRW, Nr. 10 c) als Vorhaben genannt, für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls auf das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung hin durchzuführen ist. Die Prüfung erfolgt nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 S. 2-6 UVPG i. V. m. § 1 UVPG NRW.

Nach den behördlich geprüften fachgutachterlichen Unterlagen sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten. Insbesondere wird das bestehende Landschaftsschutzgebiet im Landschaftsplan Nr. 5 „Extertal“ durch die beantragte Änderung nicht beeinträchtigt. Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen. Die Herrichtung dient weiter dem Ziel einer Folgenutzung für den Biotop- und Artenschutz auf Dauer.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange wurde deshalb festgestellt und entschieden, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Zudem wird die Entscheidung über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Dieser Text ist auch auf der Internetseite des Kreises Lippe unter <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php> (→ Umweltverträglichkeitsprüfung) abrufbar.

Kreis Lippe
Der Landrat
Fachbereich 4 Umwelt und Energie

Im Auftrag
gez. Diekjobst